

**BU JGR Nr. 002 / 2022****Änderung der Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt:  
Aufnahme der Wahlen von Delegierten für die Kooperation mit anderen Jugendgemeinderäten im Rems-Murr-Kreis**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Jugendgemeinderat	07.02.2022	Öffentlich
Gemeinderat	nächstmöglich	Öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendgemeinderat beschließt die Änderung des § 2 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt wie vorgeschlagen. Der Gemeinderat wird um Zustimmung gebeten.

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Projekt 3.2 Jugendfreundliches Weinstadt.

**Verfasser:**

25.01.2022, Geschäftsstelle Jugendgemeinderat, Kurt Meyer

**Sachverhalt:**

Der Jugendgemeinderat hat am 04.10.2021 in öffentlicher Sitzung einstimmig den Beschluss gefasst, dass für die Kooperation mit anderen Jugendgemeinderäten im Rems-Murr-Kreis, künftig zwei Delegierte für die Dauer einer Amtszeit in Anlehnung an § 2 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt von den Mitgliedern des Jugendgemeinderats in öffentlicher Sitzung und geheimer Wahl bestimmt werden. Die Geschäftsstelle wurde damit beauftragt, eine entsprechende Ergänzung in § 2 der Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt auszuarbeiten und zur Abstimmung vorzulegen.

Die Geschäfts- und Wahlordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt wurde vom Gemeinderat am 19.07.2012 beschlossen, die Änderungen am 18.10. und am 13.12.2018, legt unter § 2 die Zusammensetzung des Jugendgemeinderats, die Wahl und Zusammensetzung des Vorstands sowie die Wahl einer, bzw. eines Zuständigen (in der



Praxis seither als „Delegierter“ bezeichnet) für die Kooperation mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden- Württemberg fest.

Gemäß dem Beschluss des Jugendgemeinderats der Stadt Weinstadt vom 04.10.2021, schlägt die Geschäftsstelle dem Jugendgemeinderat vor, die Geschäftsordnung durch entsprechende Anpassung und Ergänzung des § 2 Absatz 4 so zu ändern, dass die geheime Wahl von zwei Delegierten für die Kooperation der Jugendgemeinderäte und anders benannten Jugendvertretungen gemäß § 41a Gemeindeordnung im Rems-Murr-Kreis künftig in der Geschäftsordnung geregelt ist. Die Wahl eines Delegierten für die Kooperation mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden- Württemberg erfolgt in der Praxis seit jeher im Zusammenhang mit den Vorstandswahlen zu Beginn einer neuen Legislaturperiode in geheimer Abstimmung. Auch diese Praxis soll nun in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Folgende **Änderung der Geschäftsordnung** wird vorgeschlagen:

Alt	NEU
<p><b>§ 2 Zusammensetzung des Jugendgemeinderats</b></p> <p>(1) Der Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt besteht aus 13 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt ist Schirmherr des Jugendgemeinderats.</p> <p>(3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Jugendgemeinderatsvorstand. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: dem Ersten Vorsitzenden und Sitzungsleiter, einem Finanzreferenten, einem Schriftführer und einem Pressesprecher. Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenzen, die über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats hinausgehen. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Jugendgemeinderats kann der Jugendgemeinderat beschließen, dass ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Jugendgemeinderat aus, ist von den Mitgliedern des Jugendgemeinderats ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.</p> <p>(4) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Zuständigen für die Kooperation mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden- Württemberg.</p>	<p><b>§ 2 Zusammensetzung des Jugendgemeinderats</b></p> <p>(1) Der Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt besteht aus 13 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt ist Schirmherr des Jugendgemeinderats.</p> <p>(3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Jugendgemeinderatsvorstand. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: dem Ersten Vorsitzenden und Sitzungsleiter, einem Finanzreferenten, einem Schriftführer und einem Pressesprecher. Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenzen, die über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats hinausgehen. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Jugendgemeinderats kann der Jugendgemeinderat beschließen, dass ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Jugendgemeinderat aus, ist von den Mitgliedern des Jugendgemeinderats ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.</p> <p>(4) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte <b>in geheimer Wahl</b> einen <b>Delegierten</b> für die Kooperation mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden- Württemberg, <b>sowie zwei Delegierte für die Kooperation mit anderen Jugendgemeinderäten und Jugendvertretungen im Rems-Murr-Kreis.</b></p>

Nach § 12 der Geschäftsordnung bedarf eine Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung der Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderats und der anschließenden Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Weinstadt.